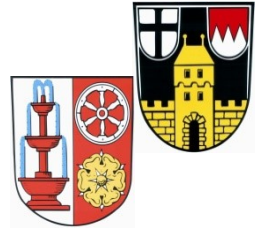


# Markt Neubrunn mit Böttigheim



## **1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Neubrunn**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuell gültigen Fassung erlässt der Markt Neubrunn **folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

### **§ 1**

Es wird eingefügt:

#### **§ 9 a Hundekennzeichen**

- (1) Der Markt Neubrunn –Steueramt – übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer für jeden Hund ein Hundsteuerkennzeichen (nummerierte Steuermarke). Die Steuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (2) Sie Steuermarke ist Eigentum des Marktes Neubrunn und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Die unbrauchbargewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an den Markt Neubrunn zurückzugeben.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (4) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren des Marktes Neubrunn von der Anlegepflicht befreit.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Marktes Neubrunn die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§2**

Die Änderungssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Neubrunn, den 05.06.2019

Menig  
Erster Bürgermeister